


Meine Äußerung lautete: "Wenn wir unter Berücksichtigung des noch anstehenden Beweisprogramms und des Umfangs der Vernehmungsprotokolle jetzt eine Zeit von 3 Wochen ansetzen, bis die Vernehmung von Herrn Müller in Betracht käme. Ich möchte dem Beweis-antrag stattgeben- dann würde das bedeuten, daß mit der Vernehmung....." An dieser Stelle wurde ich unterbrochen. Meine Äußerung sollte dazu dienen, den Prozeßbeteiligten für den Fall der Stattgabe einen zeitlichen Rahmen für die Vernehmung aufzuzeigen. Ein Hinweis, daß ich befugt gewesen wäre, dem Beweisantrag sofort, ohne weitere Anhörungen, definitiv stattzugeben, erübrigt sich.



Verfügung vom 9. 6. 1976

Zu der vorstehenden dienstlichen Erklärung kann bis 12.10 Uhr Stellung genommen werden. Etwaige Stellungnahmen sind bis zu diesem Zeitpunkt dem Gerichtswachtmeister auszuhändigen.

Fortsetzung der Hauptverhandlung vorraussichtlich 12.25 Uhr.



(Dr. Foth)

Richter am Oberlandesgericht